

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐	Verband, Organisation, Übrige: ☒
Absender: Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, 3001 Bern	

1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Der Schweizerische Städteverband und die sicherheitspolitische Sektion des Städteverbandes, die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren, begrüßen es ausdrücklich, dass die Verwendung der bisherigen Geräte weiterhin möglich bleibt und dass auch die Möglichkeit der unterschriftlichen Anerkennung beibehalten wird. Das bisherige Vorgehen mit der Möglichkeit der Anerkennung von Übertretungen hat sich in der Praxis bewährt. Es gewährleistet eine effiziente, rasche und zuverlässige Abwicklung der Fälle im Übertretungsbereich am Kontrollort. Die Rechte der betroffenen alkoholisierten Fahrzeuglenkenden bleiben gewahrt. Das Bundesgericht hat die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anerkennung in einem neueren Entscheid überprüft und für rechtmässig befunden (vgl. Urteil 6B_186/2013 vom 26. September 2013). Den Probanden steht zusätzlich die Möglichkeit offen, eine Blutprobe zu verlangen, wenn sie die Werte nicht anerkennen wollen. Die exakte Blutalkoholkonzentration kann im Labor bestimmt werden. In der Praxis werden die Messwerte fast ausnahmslos anerkannt.		

2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 ^{bis} Abs. 1 E-SKV)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Einzelne Stellungnehmende machten im SSV-internen Vernehmlassungsverfahren darauf aufmerksam, dass die bekannten Alkoholtestgeräte gemäss Vorgaben der Hersteller die Durchführung einer Mundspülung als ungeeignet ausschliessen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Möglichkeit der Durchführung einer Mundspülung (Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b SKV) nicht gestrichen werden sollte, zumal eine solche bei den Alkoholmessgeräten nicht vorgesehen bzw. nicht erforderlich ist.		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

FRAGEBOGEN

2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
☒ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

3. Bemerkungen

Umstellung von Promille Blutalkoholkonzentration (BAK) auf mg/L Atemalkoholkonzentration (AAK)

Für die Öffentlichkeit wird die Umstellung auf einen neuen Messwert – insbesondere auf dem Kontrollplatz – zumindest anfänglich kaum verständlich sein und von der Polizei aufwändige, zusätzliche Erklärungen erfordern. Es fragt sich mitunter, ob die Polizei den Betroffenen am Kontrollort erklären darf, dass 0.10 Promille 0,05 mg/l entspricht, oder ob sie damit eine wissenschaftlich nicht korrekte Auskunft erteilt.

Es ist unabdingbar, dass das ASTRA die Einführung mit entsprechenden Kommunikationsmassnahmen begleitet.

Inkraftsetzung per 1.1.2017 statt 1.7.2016

Aufgrund der immer noch bestehenden Ungewissheit hinsichtlich Kosten, Grösse und Einsatzmöglichkeiten der neuen Atemalkoholmessgeräte erfordern Beschaffungsprozess und Schulung mehr Zeit als vorgesehen. Aus diesem Grunde ist die geplante Umsetzung nicht schon per 1. Juli 2016 vorzusehen, sondern frühestens auf 1. Januar 2017.

Eine Inkraftsetzung mit einem Jahreswechsel hätte zudem den Vorteil, dass die statistische Erfassung einfacher und vor allem auch aussagekräftiger ist (Jahresvergleich möglich).

Zu Art. 11a Abs. 1 und 2 E-SKV

Die Wartezeiten bei den Atemalkoholtestgeräten und den Atemalkoholmessgeräten sind unterschiedlich geregelt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a und b E-SKV). Es scheint aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll, für beide Messverfahren eine einheitliche Wartezeit von 20 Minuten vorzuschreiben. Art. 11a Abs. 2 E-SKV kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 12 Abs.1 Ziff.1 E-SKV

In der internen Vernehmlassung verwiesen einzelne stellungnehmende Städte auf eine Unklarheit in der Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 E-SKV. Auf Seite 2 wird ausgeführt, dass neu eine Blutprobe nur angeordnet werden müsse, wenn keine beweissichere Atemalkoholprobe durchgeführt werden könne. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn keine Atemalkoholmessgeräte zur Verfügung stünden oder die Person an einer Erkrankung der Atemwege leide, welche die Abgabe einer Atemalkoholprobe mit einem Atemalkoholmessgerät verunmögliche. Diese Formulierung wirft tatsächlich die Frage auf, ob es somit grundsätzlich zulässig wäre, auf die Anschaffung von Atemalkoholmessgeräten gänzlich zu verzichten und an der Blutprobe festzuhalten. Wir verstehen demgegenüber die Aussage so, dass die Polizeikörper verpflichtet sind, zertifizierte Atemalkoholmessgeräte zu beschaffen und dass eine Blutprobe nur im Ausnahmefall angeordnet werden kann, z.B. wenn das Messgerät defekt ist und die Anfahrt zum nächsten verfügbaren Messgerät eine erhebliche Zeitverzögerung zur Folge hätte. Die Ausführungen sollten bei der Überarbeitung der Erläuterungen präzisiert werden.

Art. 12 Abs. 2 E-SKV

Der gewählte Wortlaut ist unklar. Bezieht sich etwa das Wort «unmöglich» nur auf medizinische Fälle oder fällt darunter auch eine allfällige Weigerung? Handelt es sich um objektive oder subjektive Unmöglichkeit etc.? Bisher wurde in der entsprechenden SKV-Bestimmung das Wort «Hinweis» verwendet. Das Wort

FRAGEBOGEN

«Anzeichen» ist einschränkender und bezieht sich auf die Feststellungen der Polizei am Probanden. Beim Wort «Hinweise» sind hingegen auch Zeugenaussagen umfasst, beispielsweise wenn Zeugen gesehen haben, wie ein Fahrzeuglenker taumelnd aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist (vgl. Anwendungsfall in Urteil in BGer 6B_119/2013 vom 24.03.2014). Zudem sollte die Einheitlichkeit der Formulierung beibehalten werden. In Anlehnung an Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 E-SKV sollte daher auch hier folgende Formulierung gewählt werden:

²Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn Anzeichen oder Hinweise von Fahrunfähigkeit vorliegen und eine Atemalkoholprobe nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung nicht geeignet ist, die Widerhandlung festzustellen.